

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2024.8 vom 4. Juni 2025**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_4-BE.2024.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-BE.2024.8)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2024.8 du 4 juin 2025

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2024.8 del 4 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 24**

Januar 1991). Im Gegensatz zur Anschlusspflicht für das verschmutzte Abwasser (Art. 11 Abs. 1 GSchG) fehlt bezüglich einer Sauberwasserleitung eine ausdrückliche bundesrechtliche Pflicht zum Anschluss. Die Besitzstandsgarantie hat zur Folge, dass das bestehende Gebäude nicht an die neue Sauberwasserleitung angeschlossen werden müssen.

- 24 - Ein Anschluss wäre jedoch möglich. Die normkonforme Erschliessung bewirkt, dass Um- und Neubauten auf dem Grundstück möglichen werden. Dadurch erfahren auch überbaute Grundstücke einen Sondervorteil. 8.4.2. Von Parzelle aaa wurde die gesamte Fläche in den Beitragsperimeter Sauberwasser einbezogen. Davon wurden 832 m<sup>2</sup> in der ersten Bautiefe zu 100 % und 173 m<sup>2</sup> in der zweiten Bautiefe zu 50 % belastet. Parzelle bbb wurde dagegen ausschliesslich in der zweiten Bautiefe belastet, woraus ein geringerer Beitrag resultiert. Zudem ist das Grundstück überbaut, woraus sich ein nochmals geringerer Beitragssatz im Vergleich zur unbebauten Parzelle aaa ergibt. Die vom Gemeinderat zur Anwendung gebrachte Abstufung nach Flächen, die sich innerhalb der ersten Bautiefe befinden und solchen, die dahinter liegen, ist allgemein anerkannt. Die Erschliessungsvorteile sind unterschiedlich gross, je nachdem, ob ein Grundstück direkt an eine neu erstellte Erschliessungsanlage anstösst oder ob es noch einer zusätzlichen, privat und mit entsprechenden Kosten zu erstellenden Verbindung bedarf (vgl. Bernhard Staehelin, Erschliessungsbeiträge, Diss., Diessenhofen 1980, S. 141, 262). Es ist deshalb sachgerecht, zwischen direkt anstossenden und hinterliegenden Grundstücken zu differenzieren. Die vorliegend vorgenommene Belastung der Parzelle bbb in der zweiten Bautiefe ist nicht zu beanstanden, da diese ein Hinterliegergrundstück darstellt. Der Beschwerdeführer kann aus dem Gleichbehandlungsgebot nichts für sich ableiten. 9. 9.1. 9.1.1. Zum Beitrag an die Trinkwasserleitung lässt der Beschwerdeführer vorbringen, gemäss GWP könne Parzelle aaa wie Parzelle bbb an die Wasserleitung in der R-Strasse angeschlossen werden. Sie sei dementsprechend genügend erschlossen. Die Wasserleitung in der T-Strasse diene der Parzelle aaa nicht. Da Parzelle aaa gemäss GWP zur Leitung in der R-Strasse gehöre, dürfe sie nicht noch zusätzlich mit Beiträgen für die Leitung in der T-Strasse belastet werden. 9.1.2. Die Beschwerdegegnerin lässt dazu ausführen, dem Umstand, dass Parzelle aaa ostseitig an die R-Strasse mit der Trinkwasserleitung im Untergrund anstosse, werde mit einer Winkelhalbierenden Rechnung getragen. Sollten im Bereich der R-Strasse dereinst beitragspflichtige Baumassnahmen notwendig werden, habe der Beschwerdeführer keine Doppelbelastung zu befürchten. Abgesehen davon vermindere sich der

- 25 - liegenschaftsinterne Aufwand für den Anschluss einer allfälligen Baute oder Anlage im Westen und insbesondere Nordwesten der Parzelle erheblich, da wesentlich kürzere

Hausanschlussleitungen erforderlich seien. Dies habe eine Wertsteigerung der Liegenschaft zur Folge. 9.1.3. Dem lässt der Beschwerdeführer entgegenhalten, für die Kostenreduktion beim Beitragsplan Trinkwasser von Fr. 162'050.00 auf Fr. 152'050.00 gebe es keine Belege oder eine nachvollziehbare Begründung. Es seien 12 Reduktionen bei 14 Grundeigentümern erfolgt. Bei derart vielen Reduktionen hätte der Beitragsplan neu aufgelegt werden müssen. Weiter sei unklar, ob die in der Beschwerdeantwort angegebene belastete Fläche von 2'074.48 m<sup>2</sup> noch stimme (Replik vom 13. August 2024). 9.1.4. Dazu führt die Beschwerdegegnerin aus, der aufgelegte Beitragsplan sei am 20. September 2023 mit marginalen Auswirkungen auf die einzelnen Beitragshöhen angepasst worden. Die Anpassung habe bei keinem Grundeigentümer eine Beitragserhöhung zur Folge. Die Forderung nach einer Neuauflage des Beitragsplans erweise sich daher als verfehlt. Weiter beruhten ursprüngliche Beitragspläne auf Kostenvoranschlägen oder gar nur Kostenschätzungen. Bevor nicht sämtliche Unternehmerrechnungen vorlägen, seien genauere Kostenangaben ausgeschlossen. Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage werde nach Massgabe des im Beitragsplan festgelegten Verteilschlüssels noch definitiv über die Erschliessungskosten abgerechnet. Zudem verändere sich die beitragsbelastete Fläche nicht durch den Wegfall von beitragsrelevanten Erschliessungskosten. Die Anpassung des Beitragsplans per 20. September 2023 habe daher keine Überarbeitung des Perimeterplans Trinkwasser erfordert. Betreffend die Bedeutung des GWP verweist die Beschwerdegegnerin auf ihre Ausführungen zum GEP. Abgesehen davon sei die Trinkwasserleitung im Bereich der T-Strasse, die für Parzelle aaa vor allem im Osten und Nordosten erhebliche Vorteile mit sich bringe, im GWP vorgesehen (Duplik vom 22. Oktober 2024). 9.2. Zur Baureife eines Grundstücks gehört auch die Erschliessung mit Trink- und Löschwasser (§ 32 Abs. 1 lit. b BauG). Während das Trinkwasser ausreichend und in genügender Qualität vorhanden sein muss, verlangt der Brandschutz vor allem Wasser in ausreichender Menge und mit genügend Druck. Gemäss § 17 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG; SAR 581.100) sind Hydrantenanlagen mit genügend grosser Wasserreserve und ausreichendem Druck zur Verfügung zu stellen.

- 26 - Neben der Wasser- bzw. Löschwasserkapazität sind aus feuerwehrtechnischen Gründen im Weiteren der Hydrantenabstand und die erlaubte Löschschlauchlänge zur Beurteilung der gesetzeskonformen Erschliessung eines Grundstückes zu beachten. Gemäss § 11 Abs. 3 und 4 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz (VFwG; SAR 581.111) vom 4. Dezember 1996 sind Überflurhydranten in der Regel in Abständen von 60 bis max. 100 m so zu setzen, dass alle sich im Hydrantenbereich befindenden Gebäude mit Normal-Schlauchmaterial von max. 70 m Länge erreicht werden können. 9.3. Die bestehenden Trinkwasserleitungen verlaufen in Nord- bzw. Südrichtung entlang der S-Strasse (PE 200/164 mm), der R-Strasse (GU 100 mm), der W-Strasse (GU 150 mm) und der V-Strasse (PE 160/131 mm). Es besteht eine Querverbindung (GU 100 mm) von der V-Strasse zur R-Strasse, welche sich in der Landwirtschaftszone befindet. Diese kann nach dem Neubau der Wasserleitung in der T-Strasse und U-Strasse aufgehoben werden (Technischer Bericht vom 8. Juli 2022, S. 6). Gemäss GWP 2010 ist eine neue Wasserleitung in der U-Strasse und in der T-Strasse vorgesehen. Die geplante Verbindungsleitung soll an der bestehenden Schieberkombination (UNI 3) in der S-Strasse angeschlossen werden und bis zur Einmündung V-Strasse (Hydrant Nr. 25) führen. Die Leitung soll eine Länge von 250 m aufweisen. Zur Gewährleistung der Löschwassersicherheit im Gebiet XY wurde beim neuen KS B6 ein neuer Hydrant geplant. Der bestehende Hydrant an der Kreuzung R-Strasse/U-Strasse wird auf die andere Seite verschoben werden. Der bestehende Hydrant

an der Kreuzung V-Strasse U-Strasse wird am selben Standort ersetzt (Technischer Bericht vom 8. Juli 2022, S. 10 f.). 9.4. Parzelle aaa wurde mit einer Teilfläche von insgesamt 565 m<sup>2</sup> in den Beitragsperimeter Trinkwasser einbezogen. Davon wurden 537 m<sup>2</sup> in der ersten Bautiefe zu 100 % und 28 m<sup>2</sup> in der zweiten Bautiefe zu 50 % belastet. Der bestehenden Wasserleitung in der R-Strasse wird durch Winkelhalbierende Rechnung getragen. Parzelle aaa wurde daher zu Recht mit einem Beitrag belastet. 9.5. Bei erheblichen Abweichungen vom ursprünglich festgesetzten Beitragsplan kann unter Umständen eine Anpassung des Beitragsplans erforderlich sein, etwa wenn bei einer grösseren Änderung des Bauvorhabens die Beitragspflicht einzelner Grundeigentümer entfällt (Baugesetzkomentar, a.a.O., § 35 BauG, N 6). Der Beitragsplan hat sich grundsätzlich auf ein konkretes Bauprojekt zu stützen. Das Projekt muss nicht rechtskräftig sein. Es ist zulässig, Bauprojekt und Beitragsplan gemeinsam aufzulegen. Wird das Bauprojekt im

- 27 - Rahmen eines Rechtsmittels erheblich geändert, so dass es nochmals aufgelegt werden muss, ist in der Folge auch der Beitragsplan zu überarbeiten und neu aufzulegen (AGVE 2002 S. 506). Gemäss Verwaltungsgericht ist es nicht zulässig, einem Beitragsplan die Kosten eines anderen als des zur Ausführung gelangenden Projekts zugrunde zu legen. Denn Beiträge sind kostenabhängige Kausalabgaben. Der Anspruch des Gemeinwesens geht auf Ersatz jener Aufwendungen, welche die Erstellung einer Erschliessungsanlage tatsächlich verursacht habe. Der Beitragsplan muss daher immer auf einem konkreten Projekt beruhen. Es könne nicht argumentiert werden, bei (fiktiver) Ausführung der ursprünglichen Projekts hätten die Grundeigentümer die verlangten Beiträge entrichten müssen, diese seien auch geschuldet, wenn die Erschliessung auf andere Art erstellt werde. In jenem Fall war statt einer projektierten Erschliessungsleitung mit einem Durchmesser von 125 mm eine Transportleitung von 250 mm (Basisererschliessung) in das zu erschliessende Gebiet geführt worden, welche zugleich die Erschliessungsfunktion übernehmen sollte. Die Gemeinde wollte die entstehenden Mehrkosten übernehmen (AGVE 1998 S. 198 f.). Auch das Bundesgericht verlangt, dass bei erheblichen Abweichungen von den vorgesehenen Arbeiten ein neuer, entsprechend abgeänderter Beitragsplan festgesetzt wird. Im konkreten Fall musste sogar auf die Beiträge verzichtet werden (2C\_638/2009 vom 17. Mai 2010, Erw. 3.3.). Die Aufhebung eines rechtzeitig aufgelegten Beitragsplans zur Überarbeitung und Neuauflage ist zulässig, auch nach Baubeginn. Eine Ausnahme ist in Bezug auf den Perimeter zu machen: Wird er bei der Neuauflage erweitert, gehen die Beiträge auf den erweiterten Flächen zu Lasten der Gemeinde. Der Neueinbezug von Grundeigentümern nach Baubeginn ist nicht zulässig (Entscheid der Schätzungskommission [SKE] 4-BE.2005.1 vom 15. Januar 2008 in Sachen H. u. P.R. gegen EG E., S. 9; SKE 4-EB.2004.50028 vom 28. März 2006 in Sachen M.K. gegen EG R., Erw. 4.3.1.; SKE 4-EB.2003.50018 vom 22. November 2005 in Sachen H. u. P.L. gegen EG S., Erw. 1.4.1. mit Hinweis auf AGVE 2002, S. 502 ff.). Nach der aufgeführten Rechtsprechung ist eine wesentliche Projektänderung bei der Festlegung des Beitragsplans zu berücksichtigen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Gemeinde die aufgrund der Änderung entstehenden Mehrkosten übernimmt. Eine Projektänderung kann neben Mehr-/Minderkosten auch zur Folge haben, dass die Beitragspflicht überhaupt oder zumindest in Einzelfällen entfällt (vgl. Bundesgerichtsentscheid 2C\_638/2009), dass die Kostenverteilung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern sich verschiebt (AGVE 1998 S. 199, Basiserschliessung anstelle Feinerschliessung) oder dass sich der Beitragsperimeter verändert. Mit der Übernahme der Mehrkosten ist es daher nicht getan. Vorliegend handelte es sich lediglich um eine Reduktion der beitragspflichtigen Kosten

und nicht um eine Änderung des dem Beitragsplan zugrunde

- 28 - liegenden Projekts. Die Anpassung des Beitragsplans hatte für alle davon betroffenen Grundeigentümer gleichermaßen eine Beitragsreduktion zur Folge. Insbesondere führte die Reduktion nicht zu einer Anpassung des Perimeters. Eine erneute Auflage des Beitragsplans war daher nicht erforderlich. 10. 10.1. 10.1.1. Die Kosten für die Schmutzwasserleitung belaufen sich laut Kostenvoranschlag vom August 2021 auf insgesamt Fr. 141'000.00. Der Kostenvoranschlag enthält Kosten für Bauvorbereitung, Baukosten, Honorare, Unvorhergesehenes sowie die MWST von 7.7 %. 10.1.2. Die Kosten für die Sauberwasserleitung belaufen sich auf insgesamt Fr. 138'700.00. Es sind Kosten für Bauvorbereitung, Baukosten, Honorare, Unvorhergesehenes sowie 7.7 % MWST enthalten. 10.1.3. Die Kosten für die Trinkwasserleitung belaufen sich auf insgesamt Fr. 162'050.00. Der Kostenvoranschlag enthält ebenfalls die Positionen Bauvorbereitung, Baukosten, Honorare, Unvorhergesehenes sowie 7.7 % MWST. Die Kosten für den Ersatz der bestehenden Hydranten waren ursprünglich als beitragsrelevante Erstellungskosten qualifiziert worden und daher im öffentlich aufgelegten Kostenteiler Trinkwasser noch Teil der Kosten für die Erstellung der Trinkwasserleitung. Aufgrund von Einsprachen überprüfte die Gemeinde den Einbezug dieser Kosten und kam zu dem Schluss, dass diese nicht beitragsrelevant seien. Die beitragspflichtigen Erstellungskosten für die Trinkwasserleitung reduzierten sich dadurch um Fr. 10'000.00 von Fr. 162'050.00 auf Fr. 152'050.00. 10.2. Soweit ersichtlich sind im Kostenvoranschlag keine unzulässigen Beträge enthalten. Die Kosten werden vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet. Eine vertiefte Prüfung kann unter diesen Umständen unterbleiben (vorne Erw. 6.3.). 10.3. An der Verhandlung vom 4. Juni 2025 gaben die Vertreter der Gemeinde an, dass es zu einer Kostenüberschreitung kommen wird (Protokoll, S. 5). Die Mehrkosten im Vergleich zum Kostenvoranschlag vom August 2021 werden jedoch vollumfänglich von der Gemeinde übernommen (Protokoll, S. 19).

- 29 - 11. 11.1. 11.1.1. Als letzter Schritt sind die Kostenaufteilungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern sowie unter den Grundeigentümern zu prüfen. 11.1.2. Zur Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern hat sich der Beschwerdeführer nicht geäußert, weshalb sich die Prüfung auf offensichtliche Fehler beschränkt (Erw. 6.3.). Laut Anhang Finanzierung der Entwässerungsanlagen (Anhang S. 3) tragen die Grundeigentümer die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung zu 30 %. Die Änderung der Schmutzwasserleitung in der T-Strasse wird als Feinerschliessung qualifiziert. Daher haben die Grundeigentümer 100 % der Kosten zu tragen. Die Erstellung der neuen Sauberwasserleitung in der T-Strasse und U-Strasse mit Einleitung in den XZ wird als Groberschliessung qualifiziert, da die Leitung direkt in die Bachleitung mündet (Basiserschliessung). Daher übernimmt die Gemeinde 70 % der Kosten und die Grundeigentümer haben 30 % der Kosten zu tragen. Die Erstellung des Ringschlusses in der T-Strasse und U-Strasse wird als Groberschliessung qualifiziert. Sie dient nicht nur der Erschliessung der Direktanstösser, sondern hat eine übergeordnete Funktion. Durch den Ringschluss wird die Versorgungssicherheit und der Löschschutz im gesamten Gebiet verbessert. Die Gemeinde übernimmt daher 70 % der Kosten (Bericht Erschliessung XY, Beitragsplan vom

## **E. 27**

Oktober 2022). Die vorgenommenen Aufteilungen der Beiträge zwischen Gemeinde und Grundeigentümern entsprechen den Regelungen im RFE und sind nicht zu beanstanden.

11.2. 11.2.1. Vorliegend wurden die Beiträge der Grundeigentümer nach Fläche, Direktanstoss / Hinterlieger, Ausnutzungsziffer und Überbauungsstand abgestuft. Als erste Bautiefe wurde ein Abstand von 25 m ab Strassenrand gewählt und für die zweite Bautiefe ein Abstand 50 m. Der Anteil der Grundeigentümer für die Direktanstösser beträgt 100 % (1. Bautiefe), jener für die Hinterlieger (2. Bautiefe) beträgt 50 %. Weiter wird eine Gewichtung nach der Nutzungsintensität vorgenommen, wobei die Ausnutzung in der Einfamilienhauszone 0.35 beträgt; in der Wohnzone W2 beträgt die Ausnutzung 0.45. Der Wert eines Grundstücks wird ganz entscheidend durch Art und Ausmass der baulichen Nutzungsmöglichkeiten beeinflusst. Je intensiver

- 30 - die Grundstücke genutzt werden können, umso grösser ist der durch Erschliessungsanlagen geschaffene Sondervorteil. Daher ist es sinnvoll, bei Beitragsplänen auch auf die Ausnutzungsziffer als Bemessungsfaktor abzustellen. Überbaute Grundstücke werden nur zu 2/3 belastet. Es wurde ihnen damit der gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung maximal zulässige Abzug gewährt (vgl. VGE WBE.2006.30 vom 5. Juli 2007, Erw. 6.2.3). Die angeführten Abstufungskriterien werden in der Praxis regelmässig verwendet und sind in der Rechtsprechung anerkannt. 11.2.2. Die Parzellen ccc und bbb waren im ursprünglich aufgelegten Beitragsplan Sauberwasser als überbaute Liegenschaften qualifiziert worden. Die jeweiligen Baubewilligungen wurden jedoch unter der Auflage erteilt, dass sich die Grundstücke im Rahmen des zu erstellenden Beitragsplans an der Meteorwasserleitung zu beteiligen haben und trotz Überbauung bei Berechnung der Leistungsanteile als unüberbaut gelten werden (Baubewilligung vom 6. November 2007, S. 5, und Baubewilligung vom 22. April 2008, S. 6). Der ursprüngliche Beitragsplan war somit fehlerhaft. Im korrigierten Beitragsplan werden die beiden Grundstücke daher als unüberbaut miteinbezogen und mit einem Beitragssatz von 100 % statt 67 % belastet (Übersicht Kosten pro Grundeigentümer vom 20. September 2023). Dadurch reduzieren sich die Anteile aller anderen Grundeigentümer. Die Aufteilung der Beiträge unter den Grundeigentümern wurde vergleichsweise differenziert ausgestaltet und ist nicht zu beanstanden. 12. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Erschliessungsprojekt dem Gebiet wie auch dem Grundstück des Beschwerdeführers einen Sondervorteil bringt, für den Beiträge erhoben werden dürfen. Die Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern sowie unter den Grundeigentümern ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde (inkl. Antrag auf Rückweisung) ist daher abzuweisen. 13. 13.1. 13.1.1. Abschliessend sind die Verfahrenskosten zu verlegen. Sie werden den Parteien in der Regel nach Ausgang des Verfahrens auferlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Verfahrenskosten wären dementsprechend vollumfänglich vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Anlässlich der Verhandlung vom 4. Juni 2025 führte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers aus, entsprechende Tabellen, aus welchen die angepassten Beiträge hervorgingen, seien ihm erst im Beschwerdeverfahren vorgelegt worden. Man sei bei der Beschwerdeerhebung komplett im Dunkeln getappt (Protokoll, S. 9). Er deutete damit an, dass die Erhebung einer

- 31 - Beschwerde womöglich von vornherein vermeidbar gewesen wäre. Dies ist nicht von der Hand zu weisen. Auch wurde der Einspracheentscheid nur sehr knapp begründet (Erw. 4). Es ist daher von einer Mitverantwortung der Gemeinde für die Verursachung des Rechtsstreites auszugehen, die nach Auffassung des Gerichts dazu führt, dass sie sich, unabhängig vom materiellen Ausgang, an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen hat. In Gesamtwürdigung aller Umstände rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine

pauschale Kostenreduktion von 20 % zu gewähren. Der Beschwerdeführer hat somit 80 % der Verfahrenskosten zu tragen. Der geleistete Kostenvorschuss wird mit den vom Beschwerdeführer zu tragenden Verfahrenskosten verrechnet. 13.1.2. Der Rahmen für die Staatsgebühr in Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht geht ordentlicherweise von Fr. 200.00 bis Fr. 15'000.00 (§ 22 Abs. 1 lit. b des Dekrets über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150] vom 24. November 1987). Das Gericht legt die Gebühr nach Zeitaufwand und Bedeutung der Sache fest. In ausserordentlich zeitraubenden Fällen kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des vorgesehenen Höchstbetrags erhöht werden (§ 3 Abs. 1 und 2 VKD). Am 1. Juli 2024 wurde das VKD durch das Allgemeine Gebührengesetz (GebührG; SAR 662.100) vom 19. September 2023 abgelöst. Gemäss § 24 Abs. 1 GebührG werden Gebühren und Auslagen für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, nach altem Recht erhoben und bezogen. Die Staatsgebühr ist folglich nach altem Recht festzusetzen. 13.2.1. Die Parteikosten werden in der Regel nach demselben Schlüssel verteilt wie die Verfahrenskosten (§ 32 Abs. 2 VRPG). Die Verteilung der Parteikosten erfolgt ebenfalls nach dem Verfahrensausgang. Die Parteikosten wären demnach zu 80 % vom Beschwerdeführer und zu 20 % von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Es ist eine Verrechnung der Bruchteile des Obsiegens bzw. Unterliegens vorzunehmen (vgl. AGVE 2011 S. 249 f., mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer hat somit 60 % der Parteikosten zu ersetzen.

- 32 - 13.2.2. Die Entschädigung richtet sich nach dem Pauschalrahmentarif im Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif, AnwT, SAR 291.150) vom 10. November 1987. Innerhalb des vorgesehenen Rahmens richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls (§ 8a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 AnwT). Davon kann in Ausnahmefällen (besonderes hoher Aufwand oder Missverhältnis zwischen Entschädigung und tatsächlich geleisteter Arbeit) abgewichen werden (§ 8b AnwT). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag, inklusive Auslagen und MWST, festgelegt (§ 8c AnwT). Der Streitwert beträgt vorliegend Fr. 25'169.75. Nach § 8a Abs. 1 lit. a AnwT liegt die Entschädigung bei einem Streitwert über Fr. 20'000.00 bis Fr. 50'000.00 zwischen Fr. 1'500.00 bis Fr. 6'000.00. Innerhalb dieses Rahmens richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls (§ 8a Abs. 2 AnwT). Der massgebende Aufwand sowie die Schwierigkeit werden im Verfahren als mittel beurteilt. Danach scheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'100.00 angemessen (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer, § 8c AnwT), wovon der Beschwerdeführer 60 %, ausmachend rund Fr. 1'850.00, zu bezahlen hat.

- 33 - Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.